

Richtlinien der Stadt Mayen über die Betreuung in Kindertagespflege und Gewährung von Leistungen im Zuständigkeitsbereich des Stadtjugendamtes Mayen vom _____

1. Allgemeines, Rechtsgrundlagen

Nach den §§ 22 ff. SGB VIII ist die bedarfsgerechte Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und Kindertagespflege sicher zu stellen.

Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes (§ 22 Abs. 3 S. 1 SGB VIII).

Der Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege ergibt sich aus § 24 SGB VIII.

Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe der §§ 22 ff. SGB VIII umfasst neben der Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson auch die Gewährung einer laufenden Geldleistung (§ 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII).

2. Nachweis der Qualifizierung für die Kindertagespflege

2.1. Allgemeines

Kindertagespflege wird durch geeignete Tagespflegepersonen gem. § 23 Abs. 3 SGB VIII erbracht. Geeignet sind nach dieser Vorschrift Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich den Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Gem. § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person der Erlaubnis, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will. Diese Erlaubnis erteilt das örtlich zuständige Jugendamt, wenn die Voraussetzungen des § 43 SGB VIII erfüllt sind.

2.2. Als Nachweis der Qualifizierung gelten insbesondere:

a) die erfolgreiche Teilnahme an einem Qualifizierungslehrgang nach den Förderrichtlinien des Landes Rheinland- Pfalz in der aktuell geltenden Fassung,

oder

b) eine nachgewiesene pädagogische Berufsausbildung

oder

c) bei Übernahme eines Kindertagespflegeverhältnisses ohne Vorliegen der Voraussetzungen nach a) und b), wenn sich die Kindertagespflegeperson verpflichtet, die Qualifizierung nach Buchstabe a) zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzuweisen.

Andere Qualifizierungsnachweise können im begründeten Einzelfall anerkannt werden. Hierbei sind jedoch strenge Maßstäbe anzulegen.

3. Leistungen

Wird ein Kind, unter Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 24 SGB VIII, in ein Tagespflegeverhältnis vermittelt, wird die laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII gewährt.

3.1. Höhe der Leistungen, Auszahlung

3.1.1.

Zur Anerkennung der Förderungsleistung wird geeigneten Kindertagespflegepersonen gem. der anliegenden Tabelle, die Bestandteil der Richtlinie ist, ein Betrag von 3,00 € je Zeitstunde gezahlt.

3.1.2.

Zusätzlich zu der Leistung nach Ziffer 3.1.1. beträgt die Pauschale zur Abgeltung des Sachaufwandes 1,80 € je Zeitstunde, wenn die Betreuung des Kindes in den Räumen der Tagespflegeperson stattfindet.

3.1.3.

Wird Kindertagespflege ausnahmsweise über Nacht erforderlich, wird für die Nachtzeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr statt der Leistungen nach Ziffer 3.1.1. die hälftige Stundenzahl als Betreuungszeit berücksichtigt. Ziffer 3.1.2. findet entsprechende Anwendung.

3.1.4.

Neben den Leistungen zur Anerkennung der Förderungsleistung und für den Sachaufwand werden den Kindertagespflegepersonen die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, die hälftigen Kosten der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung erstattet (§ 23 Abs. 2, Ziffer 3 und 4 SGB VIII). Im Falle des § 24 Abs. 5, Satz 2, 2. Halbsatz SGB VIII, können die Aufwendungen erstattet werden.

3.1.5.

Die Eingewöhnungszeit wird pauschal mit 50,00 EUR vergütet, unabhängig davon wie lange sie im Einzelfall andauert.

3.1.6.

Die Auszahlung der laufenden Leistungen zur Kindertagespflege erfolgt spätestens zum 3. des Folgemonats an die Kindertagespflegeperson. Beginnt oder endet ein Kindertagespflegeverhältnis im Laufe eines Monats, sind die Betreuungstage anteilig abzurechnen. Das Jugendamt behält sich vor, in begründeten Einzelfällen Stundennachweise anzufordern.

4. Kostenbeiträge für die Kindertagespflege

Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden Kostenbeiträge gem. § 90 Abs. 1 SGB VIII festgesetzt. Die Höhe der Kostenbeiträge bemisst sich nach Einkommensgruppen und Kinderzahl, sowie dem Betreuungsbedarf. Die Höhe der Kostenbeiträge wird in der Satzung der Stadt Mayen über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag für die Betreuung in der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich der Stadt Mayen in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

**Neufestsetzung der laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII in der
Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich der Stadt Mayen**

Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsumfang	Prozentsatz	Höhe des monatlichen Betrags zur Anerkennung der Förderungsleistung (ohne Erstattungen) in EUR, 3,00 EUR pro Stunde	Zusätzlich 1,80 EUR pro Stunde für Sachaufwand	Gesamtleistung
bis zu 5 Stunden	12,5	65,00	39,00	104,00
bis zu 10 Stunden	25,0	130,00	78,00	208,00
bis zu 15 Stunden	37,5	195,00	117,00	312,00
bis zu 20 Stunden	50,0	260,00	156,00	416,00
bis zu 25 Stunden	62,5	325,00	195,00	520,00
bis zu 30 Stunden	75,0	390,00	234,00	624,00
bis zu 35 Stunden	87,5	455,00	273,00	728,00
bis zu 40 Stunden	100,0	520,00	312,00	832,00